
Holdinggesellschaften

Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können das sogenannte Holdingprivileg nach Art. 92 StG beanspruchen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen dazu erfüllen. Dies ist der Fall, wenn ihr Zweck zur Hauptsache aus der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, sie in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und die Beteiligungen oder die Erträge aus den einzelnen Beteiligungen längerfristig wenigstens zwei Drittel ihrer gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

1. Begriff der Beteiligung

Die Qualifikation als Beteiligung im Sinne von Art. 92 Abs. 1 StG setzt keine bestimmte Mindestbeteiligungsquote voraus, auch Streubesitz wird deshalb bei der Berechnung der erforderlichen Quote mitberücksichtigt. Ansonsten wird für die Definition einer Beteiligung auf Art. 90 und 91 StG abgestellt. Als Beteiligung gelten dementsprechend Aktien an Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine an Genossenschaften und Partizipationsscheine gemäss Art. 656a OR. Die Qualifikation von ausländischen Beteiligungen erfolgt in sinngemässer Anwendung von Art. 70 Abs. 3 StG. Die Gründerrechte an einer liechtensteinischen Anstalt mit ungeteiltem Kapital stellen wegen deren völliger Abhängigkeit vom Gründer oder von dessen Rechtsnachfolgern keine Beteiligung im Sinne der Art. 90 und 91 StG dar. Anteilsrechte am Stammkapital einer US limited Liability Company (LLC) mit eigener Rechtspersönlichkeit (kann je nach Bundesstaat zutreffen oder nicht) gelten dagegen als Beteiligung, da eine solche LLC aus schweizerischer Sicht einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichzustellen ist. Beteiligungen an Personengesellschaften gehören demgegenüber nicht zum Beteiligungskapital, ebensowenig Genusscheine, Obligationen, konzerninterne Darlehen und Vorschüsse, hybride Finanzierungsinstrumente (z.B. Darlehen und nachrangige Darlehen) sowie Anteile an schweizerischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften. Darlehen an Tochtergesellschaften werden dann den Beteiligungen gleichgestellt, wenn diese Darlehen in der Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital besteuert werden.

2. Mindestquote

Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge inklusive Liegenschaften und deren Ertrag ausmachen. Diese Voraussetzungen sind alternativ zu erfüllen.

Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den Gesamtktiven sind grundsätzlich die Gewinnsteuerwerte am Ende des Geschäftsjahres massgebend. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Verkehrswerte steht der steuerpflichtigen Gesellschaft offen, wobei in diesem Fall sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten eingesetzt werden müssen.

Die Beurteilung erfolgt am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und des Verrechnungsverbotes einzuhalten (Art. 662a Abs. 2 OR). Mit den gesamten Aktiven werden Abschreibungen auf Amortisationskonti und Wertberichtigungen, die sich auf bestimmte Aktiven beziehen (z.B. Delkredere), verrechnet. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen ebenfalls verrechnet werden (z.B. Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Holdinggesellschaft, die dieses als Darlehen an

eine andere Tochtergesellschaft weitergibt). Darüber hinaus sind jedoch in der Bilanz zur Quotenbestimmung keine weiteren Saldierungen zulässig.

Auf der Ertragsseite ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eigentliche Beteiligungserträge (Dividenden, Stillhalterprämien etc.), sondern auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen mit einzubeziehen sind, soweit diese Beteiligungsertrag im Sinne von Art. 91 StG darstellen. Die 2/3-Limite kann vorübergehend unterschritten werden, wenn die übrigen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und die Unterschreitung der Quote nicht länger als drei Geschäftsjahre andauert. Neu gegründeten Gesellschaften wird eine angemessene Frist zur Vornahme von Investitionen in Beteiligungen gewährt.

3. Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Durch das Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist es einer Holdinggesellschaft grundsätzlich nicht gestattet, mittels einer industriellen, gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgütern oder Dienstleistungen gegen aussen am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen mit dem Ziel, daraus über einen passiven Vermögensertrag hinaus durch eigene Wertschöpfung einen Ertrag zu erzielen. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung sind indessen Tätigkeiten als Nebenzwecke zulässig, die ihren Ursprung zur Hauptsache im Bestreben haben, die eigenen Beteiligungen zweckmässig und erfolgreich zu verwalten.

Im Ausland ist der Holdinggesellschaft eine Geschäftstätigkeit erlaubt. Eine Tätigkeit, die ohne ausländische Betriebsstätte im Ausland stattfindet, gilt vermutungsweise als von der Schweiz aus vorgenommen, da der Ursprungsort der Geschäftstätigkeit in der Schweiz liegt.

3.1 Zulässige Nebenzwecke in der Schweiz

Die Verhältnisse in weltweit tätigen Konzernen, die über eine grosse Anzahl Tochtergesellschaften in zahlreichen Ländern verfügen (echte Holdinggesellschaften) sind zu unterscheiden von personenbezogenen Verhältnissen (personenbezogene Holdinggesellschaften). Die Frage nach den zulässigen Nebenzwecken und die folgenden Grundsätze sind auch unter dem Gesichtspunkt dieser Unterscheidung zu interpretieren.

Bei echten Holdinggesellschaften, die im Allgemeinen an der Börse kotiert sind, entspricht die Zusammenfassung der Tochtergesellschaften unter dem Dach einer Holdinggesellschaft sowie die Zentralisierung mehrerer Funktionen einer führungsmässigen und organisatorischen Notwendigkeit. Diesbezügliche Zahlungen der Tochtergesellschaften an die Holding, beispielsweise in der Form von Management Fees, erweisen sich daher im Allgemeinen geschäftsmässig als begründet und, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, mit der Besteuerung als Holdinggesellschaft vereinbar.

Personenbezogene Holdingstrukturen müssen dagegen regelmässig unter dem Aspekt der Steuerumgehung (Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) beurteilt werden, sofern damit geschäftsmässig unbegründete Zahlungen in den gewinnsteuerfreien Bereich einer Holdinggesellschaft verbunden sind.

3.2 Bewirtschaftung von Beteiligungen

Die Holdinggesellschaft kann Beteiligungen veräussern und neue erwerben, wenn dadurch der Charakter als Holdinggesellschaft (to hold = halten) nicht beeinträchtigt wird. Beteiligungsfinanzierungen an neu gegründeten oder jungen Unternehmungen mit Eigenkapital (sog. Private Equity Engagements) sind grundsätzlich auch für Holdinggesellschaften möglich, wenn die Geschäftsführung dieser Gesellschaften nicht durch die Holdinggesellschaft erfolgt.

3.3 Verwaltung der Holdinggesellschaft

Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung der Holdinggesellschaft, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaften ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

3.4 Hilfstätigkeiten für den Konzern

Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamt-Konzerns gehört u.a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernkommunikation, Investor Relations, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften.

Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktmässigen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der cost-plus Methode mit einem Zuschlag von 5 Prozent. Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben. Andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

3.5 Führung von Tochtergesellschaften

Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen. Ferner muss vorausgesetzt werden, dass die mit der Führung von Tochtergesellschaften beauftragten Personen zivil- und sozialversicherungsrechtlich bei der Holdinggesellschaft angestellt sind oder der damit verbundene Aufwand der Holdinggesellschaft belastet wird.

3.6 Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist.

Im Allgemeinen ist aber auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, da die Entwicklung von Erfindungen aufgrund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Lizenzen verlangt eine aktive technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei

den Lizenznehmern. Diese Aktivitäten stellen in der Regel eine mit der Besteuerung als Holdinggesellschaft nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit dar.

4. Besteuerung

4.1 Gewinnbesteuerung

Das Holdingprivileg bewirkt, dass sämtliche Erträge der Gesellschaft steuerfrei bleiben. Vorbehalten bleibt die ordentliche Besteuerung der Nettoliegenschaftserträge.

Als Liegenschaftsertrag für selbstgenutzte Teile des Grundeigentums gilt mindestens die marktmässig übliche Miete. Steuerbar sind die Liegenschaftserträge nach Abzug aller direkt auf die Liegenschaft entfallenden Aufwendungen und anteiligem Verwaltungsaufwand. Schulden und Schuldzinsen werden gemäss den Grundsätzen der interkantonalen Steuerauscheidung nach Lage der Aktiven quotaal verlegt. Weist eine Gesellschaft keine Schuldzinsen auf, ist beim Liegenschaftsertrag auch kein Schuldzinsenabzug möglich.

Sodann erfolgt eine ordentliche Besteuerung jener Erträge, für die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zur Entlastung von der ausländischen Quellensteuer die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorgeschrieben ist (Art. 92 Abs. 2 lit. b StG).

a. Kapitalbesteuerung

Nach Art. 97 StG gehört zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, das Partizipationsscheinkapital, die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ferner zählen zum steuerbaren Eigenkapital auch diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung als Gewinn versteuert worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, welches von nahestehenden Gesellschaften oder Personen stammt und dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StG und StB 97 Nr. 1).

Die einfache Steuer beträgt für Holdinggesellschaften 0.01 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens aber Fr. 300.- (Art. 99 Abs. 1 lit. a StG).

5. Statuswechsel

5.1 Erstmaliges Erfüllen des Holdingprivilegs

Beansprucht eine bisher ordentlich besteuerte Gesellschaft erstmals das Holdingprivileg, führt dies grundsätzlich zu einer steuersystematischen Realisation der vorhandenen stillen Reserven. Die Besteuerung zum ordentlichen Tarif erfolgt jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation oder der Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, soweit die stillen Reserven dazumal noch vorhanden sind (Art. 93 Abs. 1 lit. c StG). Zu diesem Zweck müssen die auf den betreffenden Aktiven in jenem Zeitpunkt vorhandenen stillen Reserven festgehalten werden. Handelt es sich bei den in Frage stehenden Aktiven um Beteiligungen, müssen die stillen Reserven nur dann ermittelt werden, wenn Kapital- und Aufwertungsgewinne aufgrund von Art. 91 Abs. 2 und 3 StG nicht – oder nicht in vollem Umfang – zum Beteiligungsabzug berechtigt hätten.

5.2 Wegfall des Holdingprivilegs

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen für das Holdingprivileg nicht mehr, unterliegt sie wieder der ordentlichen Besteuerung. Im Gleichklang mit der Bestimmung, dass im Zeitpunkt des erstmaligen Erfüllens des Holdingprivilegs die vorhandenen stillen Reserven festgehalten werden können, werden auch beim Wegfall des Holdingprivilegs die vorhandenen stillen Reserven ermittelt. Diese stillen Reserven unterliegen im Zeitpunkt der Realisation derselben nicht der ordentlichen Besteuerung, da diese noch unter der Besteuerung als Holdinggesellschaft erwirtschaftet worden sind.

Nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung können Verluste aus Geschäftsjahren, für welche das Holdingprivileg beansprucht wurde, nicht zur Verrechnung gebracht werden.

6. Verfahren

Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen sowie den Antrag auf dem Steuerklärungsformular zur Besteuerung als Holdinggesellschaft auszufüllen. Das Kantonale Steueramt entscheidet über die Besteuerung nach Art. 92 StG.